

AK DWBO – PF 33 20 14 – 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

21.02.2018

Rundschreiben 01/2018

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)

Der Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR) wird wie folgt geändert:

1. Lehrkräfte an allgemein bildenden weiterführenden Schulen

- In Ziff. **1A.** wird bei der „Bezeichnung: Lehrer/in am Gymnasium“ der Zusatz „am Gymnasium“ gestrichen.
- In Ziff. **1B.** wird „EG 11“ geändert in „EG 12“.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- In Ziff. **1C.** wird „EG 10“ geändert in „EG 11“.
- In Ziff. **1D.** wird „EG 10“ geändert in „EG 11“.

2. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

- In Ziff. **2A.** werden nach „Sekundarstufe II“ die Wörter „und/oder im tertiären Bildungsbereich“ eingefügt. Ferner wird nach der „Bezeichnung: Lehrer/in“ der Zusatz „an einer beruflichen Schule... z.B. Fachschule ...“ gestrichen.

- Die Ziff. **2B.** wird wie folgt gefasst:

„2B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe II und/oder im tertiären Bildungsbereich mit abgeschlossenem mindestens fünfjährigem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master oder vergleichbarer Abschluss) in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für mindestens ein Fach, Lernfeld o. ä.

Bezeichnung: Lehrer/in
EG 11“

- Die Ziff. **2C.** wird wie folgt gefasst:

„2C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundärstufe II und/oder im tertiären Bildungsbereich mit abgeschlossenem mindestens dreijährigem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbarer Abschluss) in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für mindestens ein Fach, Lernfeld o. ä.

Bezeichnung: Lehrer/in
EG 10“

- Als Ziff. **2D.** wird neu eingefügt:

„2D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft ohne abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, aber mit mindestens dreijähriger staatlich anerkannter Fachausbildung an beruflichen Schulen mit Unterrichtsgenehmigung des Kultusministeriums.

Bezeichnung: Lehrkraft
EG 9“

- Aus der vormaligen Ziff. „2D.“ wird die Ziff. „**2E.**“.

3. Lehrkräfte an Grundschulen

- In Ziff. **3A.** werden nach „zweitem Staatsexamen“ die Wörter „in mindestens zwei Fächern“ gestrichen und danach die Wörter „und einer Unterrichtsgenehmigung für die Grundschule“ eingefügt. Nach dem Wort „Bezeichnung:“ wird das Wort „Grundschullehrer/in“ ersetzt durch „Lehrer/in“.
- In Ziff. **3B.** werden nach den Wörtern „ohne zweites Staatsexamen“ die Wörter „in mindestens einem Fach“ gestrichen. Nach „Unterrichtsgenehmigung“ werden die Wörter „für die Grundschule“ eingefügt. „EG 9“ wird ersetzt durch „EG 10“.
- In Ziff. **3C.** wird „EG 8,5 (EG 8 + 50 % der Differenz zwischen EG 8 und EG 9)“ ersetzt durch „EG 9“.
- Als Ziff. **3D.** wird neu eingefügt:

„3D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Fachkraft an Grundschulen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft
EG 9“
- Die vormalige Ziff. „3D.“ wird zu Ziff. „**3E.**“. In Ziff. 3E. wird das Wort „Lehrkraft“ ersetzt durch „Fachkraft“. Nach „Fachschuleebene“ werden die Wörter „und einer Unterrichtsgenehmigung“ gestrichen.

4. Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen

- Ziff. **4A.** wird wie folgt gefasst:

„4A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder-/Förderschulen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium Sonderpädagogik und zweitem Staatsexamen als Sonder- bzw. Förderschullehrer (Lehramt Sonderpädagogik)
Bezeichnung: Lehrer/in
EG 12“
- In Ziff. **4B.** werden nach dem Wort „Lehramtsstudium“ die Wörter „Sonderschule in mindestens zwei sonderpädagogischen Fächern“ gestrichen und durch das Wort „Sonderpädagogik“ ersetzt. „EG 10“ wird durch „EG 11“ ersetzt.
- In Ziff. **4C.** wird „EG 10“ durch „EG 11“ ersetzt

- Als neue Ziff. **4D.** wird eingefügt:

„4D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- /Förderschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium für mindestens ein sonderpädagogisches Fach ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung
Bezeichnung: Lehrer/in
EG 10“

- Aus der vormaligen Ziff. „4D.“ wird die Ziff. „**4E.**“. In Ziff. 4E. wird die „Bezeichnung: pädagogische Fachkraft“ geändert in „Bezeichnung: sonderpädagogische Fachkraft“. „EG 8,5 (EG 8 + 50 % der Differenz zwischen EG 8 und EG 9)“ wird ersetzt durch „EG 9“.
- Aus der vormaligen Ziff. „4E.“ wird die Ziff. „**4F.**“. In Ziff. 4F. wird vor dem Wort „Lehrkraft“ das Wort „unterstützenden“ eingefügt. Die „Bezeichnung: pädagogische Fachkraft“ wird geändert in „Bezeichnung: sonderpädagogische Fachkraft“. „EG 7“ wird ersetzt durch „EG 8“.

Inkrafttreten der Änderungen: 1. Januar 2018

Der komplette Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR) wird mit den vorstehenden Änderungen im Anhang des Rundschreibens zusätzlich beigefügt.

II. Erläuterungen

Durch die vielfach verfehlte Lehrerbedarfsprognose und Lehrernachwuchsgewinnung bzw. Studienplatzentwicklung der Länder ist in der gesamten Bundesrepublik ein riesiges sich weiter vergrößerndes Loch im Fachkräfteangebot entstanden. Dem begegnen die Länder mit sehr unterschiedlichen, nicht vergleichbaren, unsystematischen und inkonsistenten Tarifinitiativen. Diese Situation trifft insbesondere Schulen in freier Trägerschaft wie gerade auch die evangelisch-diakonischen Schulen hart.

Um in dieser Situation angemessen Lehrerinnen und Lehrer gewinnen zu können, bedarf es im Rahmen der AVR einer eigenen, transparenten, möglichst einfachen und die Ausbildungs- und Werbeaktivitäten der Länder im Blick behaltende Tarifpolitik.

Der Beschluss der AK nimmt die zukünftige Gleichbehandlung aller Lehramtsabschlüsse unabhängig von der Schulstufe und Schulform auf.

Auch künftig wird, wie in den Vorbemerkungen geregelt, die Möglichkeit eröffnet, nicht unmittelbar aktuelle Abschlüsse, insbesondere aber historisch andere Zugänge zum Lehrerberuf in Bezug auf Gleichwertigkeit zu prüfen und einzuordnen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Lehrkräfte an allgemein bildenden weiterführenden Schulen

- **Ziff. 1A.**

Die Streichung der entsprechenden Schulform ist deshalb notwendig, weil die Länder politisch und in Folge auch tariflich eine Entwicklung eingeleitet haben, wonach Lehrerinnen und Lehrer unabhängig von der Schulform gleich behandelt werden sollen. Aus diesem Grund wird nunmehr einheitlich die Bezeichnung Lehrer/in verwendet und Zusätze (wie hier der Zusatz „am Gymnasium“) gestrichen. Speziell unter Ziff. 1 sind darüber hinaus weitere Schulformen mit und ohne gymnasiale Oberstufe neben dem Gymnasium in diakonischer Trägerschaft hinzugekommen, die sich hier wiederfinden müssen (z. B. Gesamtschulen, Oberschulen etc.). Ziff. 1A. bildet die klassisch vollausgebildeten Lehrkräfte bzw. Studienräte ab.

- **Ziff. 1B.**

Wegen der politischen und tariflichen Zielstellung der Gleichbehandlung von Lehrkräften werden im staatlichen Bereich Lehrkräfte von allgemeinbildenden weiterführenden Schulen des Bereichs der Sekundarstufen I schon jetzt wie die ehemaligen Gymnasiallehrer im Oberstufenbereich behandelt. Die Anhebung von EG 11 auf EG 12 folgt damit der schon staatlich vollzogenen Qualifikationsbewertung. Die Trennung zwischen Ziff. 1A. und 1B. ist aktuell wegen der Historie noch sinnvoll, kann perspektivisch jedoch bei Erreichen des Gleichbehandlungsstatus für alle Lehrkräfte entfallen.

- **Ziff. 1C. und 1D.**

Die Anpassungen in Ziff. 1C. und 1D. durch Anhebung der Entgeltgruppen von EG 10 auf EG 11 folgen der tariflichen Anpassung. Sie stellen die parallelen Eingruppierungsanpassungen von 1A. und 1B. dar, hier jedoch für Lehrkräfte ohne Referendariat oder im Ausnahmefall für Ein-Fach-Lehrer ohne zweites Staatsexamen (seltene Sonderform von Ausbildung-) bzw. Quereinsteiger in den beiden Sekundarstufen.

2. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

- Ziff. 2A.

Zur Änderung der Bezeichnung „Lehrer/in“ vgl. die zur Änderung in Ziff. 1A. gegebene Begründung.

Die Ergänzung „und/oder im tertiären Bildungsbereich“ ist erfolgt, da die Länder der Bologna Staaten ab 2003 einen Rahmen vergleichbarer und kompatibler Abschlüsse entwickeln wollten, der darauf abzielt, Qualifikationen im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnis, Kompetenzen und Profile zu definieren. Die Gründe liegen in der Diversifikationsbreite der in Europa möglichen vielfältigen Qualifikationen und Abschlüsse.

Deutschland hat unmittelbar nach der Konferenz 2003 die Initiative zur Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens ergriffen. Den dortigen Beschreibungen und Zuordnungen nach hebt sich das Qualifikationsniveau deutlich aus dem Bereich der Sekundarstufe II heraus und wurde auch historisch als Fachschulausbildungsgänge nicht unter der Sekundarstufe II gefasst, sondern im sogenannten tertiären Bereich. Um zukünftig Missverständnisse oder Zuordnungsprobleme zu vermeiden bzw. hier eine Präzisierung vorzunehmen, erfolgt deswegen die Begriffsergänzung. Hier werden die vollausgebildeten Lehrkräfte bzw. Studienräte geordnet.

- Ziff. 2B.

In Ziff. 2B. wird wiederum der Eingruppierungshorizont für Lehrkräfte ohne Referendariat, Quereinsteiger auf Masterebene u. ä. beschrieben. Deshalb erfolgt hier der Hinweis auf ein mindestens 5-jähriges wissenschaftliches Hochschulstudium. Wegen der Situation, dass sich die Fachbezogenheit zunehmend durch Diversifikation auflöst und Quereinsteiger auch Ein-Fach-Lehrkräfte sein können, wird auf den Hinweis für zwei Fächer, Lernfelder oder ähnliches verzichtet.

Die Änderung bei der Bezeichnung „Lehrer/in“ unter Streichung des dortigen Zusatzes folgt der Begründung unter Ziff. 1A.

- Ziff. 2C.

Hinsichtlich der Eingruppierungstatbestände erfolgt die grundsätzlich gleiche Beschreibung wie unter 2B. Zielgruppe sind jedoch Quereinsteiger für die sich gerade entwickelnde Ebene von Abschlüssen im Bereich des Bachelors.

- **Ziff. 2D.**

Ziff. 2D. ist insofern eine sinnvolle Ergänzung, als dass es insbesondere an Berufsschulen die Möglichkeit gibt, dass Lehrkräfte aus einem nichtwissenschaftlichen Background gewonnen werden können (beispielsweise Meister, Fachwirte oder Assistenten) z. B. für Lehrkräfte der Berufsausbildung im technischen Bereich, die eine Unterrichtsgenehmigung erhalten und eingeordnet werden müssten.

- **Ziff. 2E.**

Ziff. 2E. basiert auf einem ähnlichen Qualifikationshintergrund wie die der Mitarbeitenden unter Ziff. 2D. Im Unterschied zu Ziff. 2D. verantworten die Mitarbeitenden unter 2E. jedoch keinen eigenständigen Unterricht wegen fehlender oder eingeschränkter Unterrichtsgenehmigung, können aber als Fachkräfte zur technischen Unterstützung oder für schulische Teilaufgaben eingesetzt werden.

Änderungen in Ziff. 3. (Lehrkräfte an Grundschulen)

- **Ziff. 3A.**

Ziff. 3A. bezieht sich auf Lehrkräfte, die vollumfänglich alle Ausbildungs- und Qualifikationsphasen durchlaufen haben und eine Unterrichtsgenehmigung für die Grundschule erhalten. Da sich die differenzierten Studiengänge teilweise nicht mehr auf Fächer beziehen, erfolgt die Streichung von „in mindestens zwei Fächern“.

Die Bezeichnungsänderung „Lehrer/in“ folgt der Begründung unter Ziff. 1A.

- **Ziff. 3B.**

Die Änderungen in Ziff. 3B. folgen argumentativ denen in 3A., jedoch für mögliche Quereinsteiger bzw. Lehramtsabsolventen ohne zweites Staatsexamen etc.

- **Ziff. 3C.**

Im Rahmen der Entwicklung von Grundschulen im inklusiven Kontext entfalten sich teilweise schulische Subsituationen, die mit dem Unterricht an Förderschulen vergleichbar sind bzw. entsprechende Arbeitsaufgaben übernehmen. Aus diesem Grunde werden unter Ziff. 3C. Lehrkräfte mit einer nichtwissenschaftlichen Ausbildung und einer mindestens 12-monatigen sonderpädagogischen Zusatzausbildung gefasst, die beispielsweise differenzierte Unterrichtsangebote für Kinder mit Förderbedarf übernehmen oder im Rahmen von Teamteaching mit den Fach- und Klassenlehrerinnen/-lehrern gemeinsam arbeiten.

Auf Grund der tariflichen Weiterentwicklung des staatlichen Bereiches ist hier eine Anhebung auf EG 9 angezeigt.

- **Ziff. 3D.**

Aufgrund historischer Entwicklungen und einer Verschärfung der Kriterien zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen kann die Situation entstehen, dass für Mitarbeitende mit vergleichbaren Voraussetzungen von 3C. keine Unterrichtsgenehmigung an Grundschulen erteilt wird. Ziff. 3D. erfasst diese und bietet eine entsprechende Eingruppierung (Besitzstand).

- **Ziff. 3E.**

Ziff. 3E. entfaltet im Grundschulbereich i.d.R. nur dann Wirkung, wenn strukturell insbesondere Erzieherinnen/Erzieher oder Heilpädagogen bzw. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger ohne eigene Unterrichtsgenehmigung oder –verantwortung Aufgaben im schulischen Bereich übernehmen, z. B. spezielle individuelle Förderleistungen für Schülerinnen und Schüler als Schulhelfer, Unterstützungskräfte, Betreuungspersonen etc. Diese sind wegen der nichtunterrichtlichen, aber unterrichtsbegleitenden Tätigkeit wie Erzieherinnen/Erzieher einzugruppieren, deswegen in die EG 7.

4. Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen

- **Ziff. 4A.**

Auf die explizite Benennung zweier Fachrichtungen in Ziff. 4A. als Tatbestandsvoraussetzung wird verzichtet, da grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet alle regulären Studienabschlüsse im Lehramt Sonderpädagogik (erstes und zweites Staatsexamen) nur mit zwei sonderpädagogischen Abschlüssen möglich sind. Gemeint sind bei den Mitarbeitenden in Ziff. 4A. die klassischen vollausgebildeten Förder- und Sonderschullehrkräfte.

Zur Änderung „Bezeichnung: Lehrer/in“ durch Verzicht auf den weiteren Zusatz mit Hinweis auf die Schulform wird auf die unter Ziff. 1A. gegebene Argumentation verwiesen.

Die nunmehrige Eingruppierung in die EG 12 folgt der aktuellen in den Bundesländern umgesetzten Gleichstellung von Lehrkräften an Sonder- und Förderschulen mit Lehrkräften an weiterführenden Schulen.

- **Ziff. 4B.**

Unter Ziff. 4B. werden aktuell Lehrkräfte gefasst, die zwar ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Sonder- und Förderschulen, jedoch kein zweites Staatsexamen und damit kein Referendariat nachweisen können.

Die Ersetzung des Begriffs „Sonderschule“ durch „Sonderpädagogik“ erfolgt, da das Studium nicht auf die Institution Sonderschule ausgerichtet ist, sondern auf einen Einsatz in allen Schulformen, dabei bezogen ist auf die sonderpädagogische Arbeit.

Die Eingruppierung zieht ansonsten der unter Ziff. 4A. begründeten Systematik nach.

- **Ziff. 4C.**

Der Eingruppierungsvorschlag in Ziff. 4C. folgt bei der Anhebung entsprechend der Argumentation zur Änderung von 4A., damit systematisch in die EG 11. Die Begründung dafür, dass für eine vollausgebildete Lehrkraft einer anderen Schulform hier nicht die EG 12 vorgesehen ist, folgt der Argumentation, dass es sich bei sonder- und förderschulischen Zugängen um andere fachliche Zugangsvoraussetzungen in Abgrenzung zur Fach-Lehrerausbildung handelt. Damit entsteht gleichzeitig ein Anreiz zur Fortbildung in sonderpädagogischen Fächern.

- **Ziff. 4D.**

Durch die Neuaufnahme von Ziff. 4D. soll der Situation Rechnung getragen werden, dass es unterschiedlichste Fort- und Weiterbildungs- bzw. Qualifikationsangebote im Bereich der Sonderpädagogik gibt. Insoweit können hier Quereinsteiger bzw. Personen, die zwar ein beliebiges wissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, sich jedoch mindestens für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/sonderpädagogisches Fach qualifiziert haben, eingruppiert werden.

- **Ziff. 4E.**

Unter Ziff. 4E. werden diejenigen sonderpädagogischen Fachkräfte gefasst, die kein Lehramtsstudium oder keine wissenschaftliche Ausbildung zum Einsatz an Sonder- und Förderschulen mitbringen, jedoch insbesondere an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung entsprechend der sehr kleinen/strukturierten Klassenorganisation bzw. der Förder-, Lehr- und Pflegebedarfe anteilig als Fachkräfte mit Unterrichtsgenehmigung eingesetzt werden dürfen.

Eine Anpassung der Eingruppierung auf EG 9 folgt der schon beschriebenen Systematik.

- **Ziff. 4F.**

Bei den Mitarbeitenden unter Ziff. 4F. handelt es sich entweder um Altfälle, die keine Unterrichtsgenehmigung mehr erhalten, oder aber um Personen, die als nicht selbständig unterrichtende Personen die pädagogischen Prozesse unterstützen und unter Anleitung der Lehrkräfte arbeiten. Da es sich hier nicht um eine reine Betreuungsaufgabe handelt, sondern um eine unterstützende Tätigkeit im unterrichtlichen Sinne, erfolgt eine Eingruppierung in die EG 8.



Martin Matz
Vorstand DWBO

Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)

Vorbemerkungen:

Nachfolgender Eingruppierungsvorschlag basiert auf der aktuellen Abschluss- und Graduierungssituation von Lehramtsabsolventinnen und Absolventen von Hochschulen. Diese absolvieren ein wissenschaftliches Hochschulstudium.

Wegen der historisch unterschiedlichen Ausgangssituation von Lehrerinnenausbildungen und Struktur von Lehrerinnenausbildungsstätten, insbesondere in den neuen Bundesländern, sind in folgendem Eingruppierungsvorschlag die jeweiligen Altabschlüsse und Graduierungen als gleichwertig zu betrachten und gleichwertig einzugruppieren, die von ihrem Ausbildungsziel unmittelbar in die Tätigkeit einer Lehrerin oder Lehrers einer bestimmten Schulform führten. Dies betrifft insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Lehrerbildungsinstituten.

1. Lehrkräfte an allgemein bildenden weiterführenden Schulen

- 1A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I oder II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern an allgemein bildenden weiterführenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 12

- 1B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern an allgemein bildenden weiterführenden Schulen
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 12

- 1C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I oder II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium ohne zweites Staatsexamen für mindestens ein Fach mit Unterrichtsgenehmigung an allgemein bildenden weiterführenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

1D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung an allgemein bildenden weiterführenden Schulen
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

2. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

2A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe II und/oder im tertiären Bildungsbereich mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens zwei Fächern und zweitem Staatsexamen an beruflichen Schulen und Unterrichtsgenehmigung des Kultusministeriums
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 12

2B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe II und/oder im tertiären Bildungsbereich mit abgeschlossenem mindestens fünfjährigen wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master oder vergleichbarer Abschluss) in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für mindestens ein Fach, Lernfeld o. ä.
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

2C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundärstufe II und/oder im tertiären Bildungsbereich mit abgeschlossenem mindestens dreijährigen wissenschaftlichem Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbarer Abschluss) in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für mindestens ein Fach, Lernfeld o. ä.
Bezeichnung: Lehrer/in

EG 10

2D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft ohne abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, aber mit mindestens dreijähriger staatlich anerkannter Fachausbildung an beruflichen Schulen mit Unterrichtsgenehmigung des Kultusministeriums.
Bezeichnung: Lehrkraft

EG 9

2E. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer unterstützenden Lehrkraft für Praxisunterrichtung und Praxisbegleitung ohne abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, aber mit mindestens dreijähriger staatlich anerkannter Fachausbildung an beruflichen Schulen und ohne oder mit einer eingeschränkten Unterrichtsgenehmigung.

Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

EG 8

3. Lehrkräfte an Grundschulen

3A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen und einer Unterrichtsgenehmigung für die Grundschule

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

3B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium ohne zweites Staatsexamen und einer Unterrichtsgenehmigung für die Grundschule

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 10

3C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung und einer Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

EG 9

3D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Fachkraft an Grundschulen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung

Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

EG 9

3E. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Fachkraft ohne erstes oder zweites Staatsexamen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung auf Fachschulebene.

Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

EG 7

4. Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen

- 4A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium Sonderpädagogik und zweitem Staatsexamen als Sonder- bzw. Förderschullehrer (Lehramt Sonderpädagogik)

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 12

- 4B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium Sonderpädagogik ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

- 4C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern für eine andere Schulform und Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 11

- 4D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium für mindestens ein sonderpädagogisches Fach ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: Lehrer/in

EG 10

- 4E. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Fachausbildung, mit zusätzlicher mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischen Zusatzausbildung und einer Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: sonderpädagogische Fachkraft

EG 9

- 4F. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer unterstützenden Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen ohne erstes oder zweites Staatsexamen mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Fachausbildung auf Fachschulebene und erteilter Unterrichtsgenehmigung

Bezeichnung: sonderpädagogische Fachkraft

EG 8

5. Dozenten und Lehrkräfte an Altenpflegeseminaren, Krankenpflegesschulen o.ä. , Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen

5A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit als Dozent und Lehrkraft an Altenseminaren, Krankenpflegesschulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen und keiner Unterrichtsgenehmigung von dort bedürfen, mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium
Bezeichnung: Dozent/in

EG 10

5B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit als Dozent und Lehrkraft an Altenseminaren, Krankenpflegesschulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen, mit anerkannter mindestens dreijähriger Fachausbildung
Bezeichnung: Dozent/in

EG 8